

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten
2. **Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. STA 146 - ABC-Gebäude -**
3. Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 30. November 2004
4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort zum 31. Dezember 2003 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne
5. Bekanntmachung über die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2005
6. Bekanntmachung zur Versteigerung von Fundsachen am 8. Dezember 2004
7. Bekanntmachung der Einladung zur 91. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft - LINEG - am 2. Dezember 2004
8. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
9. Aufgebote von Sparkassenbüchern
10. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

## **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten**

Der gewählte Vertreter der CDU für den Rat der Stadt Kamp-Lintfort, Herr Dr. Olaf Löttgen, Zum Langerhof 28, 47475 Kamp-Lintfort, hat sein Mandat am 13. Oktober 2004 mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454) ber. S. 509 und 1999 S. 70 – SGV. NRW 1112, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW S. 766) – SGV.NRW 1112 - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU

Herrn Franz-Josef Furth  
geboren am 5. März 1960  
wohnhaft Carl-Zeiss-Straße 10  
47475 Kamp-Lintfort

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben  
sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kamp-Lintfort, 14. Oktober 2004

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Dr. Landscheidt

## **Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. STA 146 – ABC-Gebäude - Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Juni 2004 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. Mai 2004 und des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 20. April 2004, den Bebauungsplan Nr. STA 146 – ABC-Gebäude - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 8. Juni 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. STA 146 – ABC-Gebäude - und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. STA 146 – ABC-Gebäude - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### **Hinweise:**

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. STA 146 – ABC-Gebäude - sind in dem beigegeführten Übersichtsplan, dargestellt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

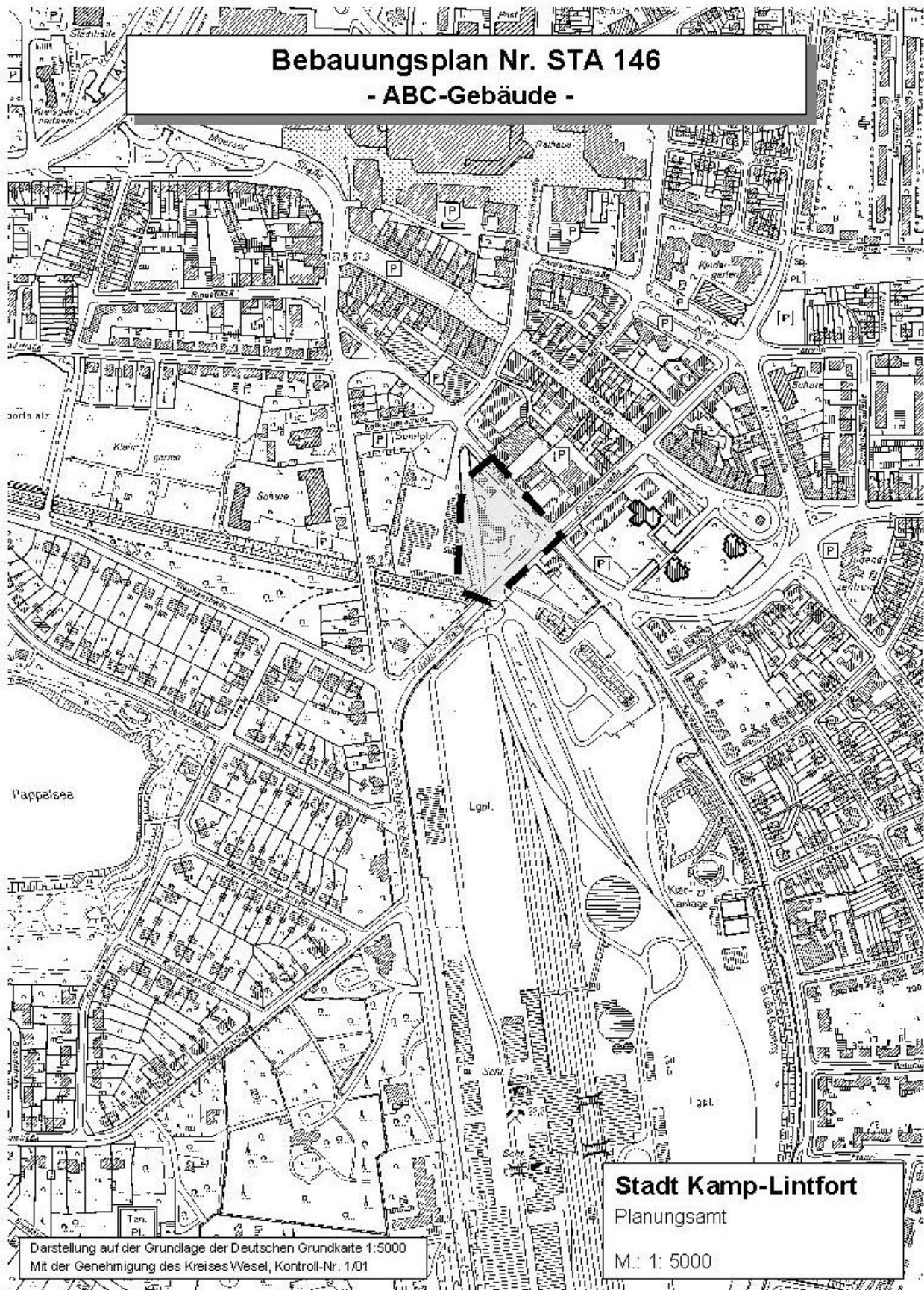
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 5. Oktober 2004

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. STA 146**  
**- ABC-Gebäude -**



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000  
Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1A01

**Stadt Kamp-Lintfort**  
Planungsamt  
M.: 1: 5000

## **Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort**

**Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Dienstag, dem 30. November 2004, 18:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.**

Einlasskarten für Besucherrinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (0203) 2815-566 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzungen können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg (3. OG, Raum 374) eingesehen werden.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Konstituierung der Verbandsversammlung
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
4. Unterzeichnung der Niederschriften/Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen
5. Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Duisburg
6. Wahl der weiteren Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Duisburg und ihrer Stellvertreter
7. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Duisburg
8. Wahl des stellvertretenden Beanstandungsbeamten zum Verwaltungsrat der Sparkasse Duisburg
9. Wahl von Mitgliedern des Kreditausschusses aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten
10. Entsendung eines Mitglieds in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) und Wahl dessen Vertreters und Ersatzvertreters
11. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 16. Juli 2004
12. Verschiedenes

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstandes der Sparkasse Duisburg

Duisburg, 19. November 2004

Multer  
ältestes Mitglied der Verbandsversammlung

Dr. Langer  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort  
zum 31. Dezember 2003  
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne**

I. Jahresabschluss 2003 des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 20.07.2004 wie folgt beschlossen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes „Spaßbad Pappelsee“ der Stadt Kamp-Lintfort zum 31.12.2003 mit einer Bilanzsumme von € 11.560.155,50 und einem Jahresverlust von € 70.952,78;
- b) Feststellung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2003;
- c) Verrechnung des Jahresverlustes in Höhe von € 70.952,78 mit dem Gewinnvortrag zum 1. Januar 2003 sowie mit der im Jahr 2003 geleisteten Einzahlung der Stadt Kamp-Lintfort

II. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhandpartner Jäger, Finken, Welling, Janssen, Steinborn GmbH (Krefeld) hat am 7. Juni 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Kamp-Lintfort „Spaßbad Pappelsee“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2003 - 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NW liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die

Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Kamp-Lintfort, „Spaßbad Pappelsee“ (Bilanzsumme: € 11.560.155,50; Jahresverlust: € 70.952,78) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, 7. Juni 2004

Herne, 22. Oktober 2004

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
in Herne

Im Auftrag  
gez. Knuth

### III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 29. November 2004 bis 6. Dezember 2004 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr) bei den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstraße 1 a, zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, 15. November 2004

Danielowski  
Werkleiter



Stadt Kamp-Lintfort  
Der Bürgermeister  
- Amt für öffentliche Ordnung -

## Bekanntmachung

- Lohnsteuerkarten für das Jahr 2005 -

Die Stadtverwaltung der Klosterstadt weist darauf hin, dass alle Lohnsteuerkarten für das Jahr 2005 inzwischen zugestellt wurden.

Wer eine Lohnsteuerkarte benötigt, diese aber bisher nicht erhalten hat, kann sich eine im Bürgerbüro, Zimmer 11 im Rathaus, ausstellen lassen.

Vorausgesetzt, man hatte am Stichtag 20. September 2004 seinen ersten Wohnsitz in Kamp-Lintfort.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass alle Eintragungen (Geburtsdatum, Steuerklasse, Religion und sämtliche Freibeträge) auf Richtigkeit zu prüfen sind.

Sollten Eintragungen fehlerhaft sein, lassen Sie diese bitte bis Ende 2004 berichtigen!

Das Bürgerbüro (Telefon.: 912-203, -204, -205, -206, -207 und -208) hat geöffnet:

Montags und dienstags	von	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs und freitags	von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
donnerstags	von	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und		
samstags	von	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

In Vertretung

Dr. Müllmann  
Erster Beigeordneter

Stadt Kamp-Lintfort  
Der Bürgermeister  
Ordnungsamt

## **Bekanntmachung**

- Versteigerung von Fundsachen -

Am 8. Dezember 2004 werden ab 14:30 Uhr im Keller des Rathauses (Eingang über den Parkplatz des ehemaligen GROKA - Marktes) Fahrräder und andere Fundsachen (Besichtigung ab 14:00 Uhr) öffentlich und meistbietend versteigert.

Es handelt sich um Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und für die Empfangsberechtigte nicht ermittelt werden konnten.

Die Eigentümer der zur Versteigerung anstehenden Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 30. November 2004 bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Rathaus, Zimmer 110, während der Öffnungszeiten anzumelden.

Dr. Müllmann  
1. Beigeordneter

**91. Genossenschaftsversammlung  
der Linksniederrheinischen  
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -  
am 2. Dezember 2004, 16:00 Uhr  
im Kulturzentrum Rheinkamp,  
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

**Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die 90. Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2004  
- mündlicher Bericht -
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2004  
- mündlicher Bericht -
4. Entgegennahme des Jahresberichtes 2003  
- Vorlage -
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2003 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2003  
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2003 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -  
- Vorlage -
6. Verwendung des Bilanzgewinnes  
- Vorlage -
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2005  
- Vorlage -
8. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Absatz 2 LINEGG - Fortschreibung 2005  
- Vorlage -
9. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2005  
- Vorlage mündlicher Bericht -
10. Ersatzwahl zum Genossenschaftsrat für den Rest der bis zum 31. Dezember 2005 laufenden Amtszeit gemäß § 16 Absatz 6 in Verbindung mit § 13 Absatz 6 LINEGG  
- Vorlage -
11. Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eickhoff

Vorsitzender des Genossenschaftsrates

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 019/04

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 27. Januar 2005, 8:30 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0478 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 1 Flurstück 457, Gebäude- und Freifläche, Dachsberger Weg 8, groß: 814 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein voll unterkellertes freistehendes Einfamilienwohnhaus im Bungalowstil (Flachdach) mit angebauter Garage auf einem 814 m<sup>2</sup> großen Grundstück.

Baujahr 1969.

L-förmiger Grundriss.

Raumaufteilung:

Kellergeschoss: Kellerflur, Heizungsraum, Hobbyraum, Waschküche, Vorratskeller, Versorgungskeller, Badezimmer.

Erdgeschoss: Diele, Gäste-WC, Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Elternschlafzimmer, Kinderzimmer

Nutzflächen Kellergeschoss: 120,98 m<sup>2</sup>

Wohnfläche Erdgeschoss: 96,41 m<sup>2</sup>

Nutzfläche Erdgeschoss (Garage): 31,24 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19. Mai 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 225.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung , einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)  
Justizamtsinspektorin

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 021/04

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 10. Februar 2005, 11:00 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2085 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamperbruch Flur 3 Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 9, groß: 197 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein dreigeschossiges (Anbauten 1 - 2-geschossig) Wohn- und Geschäftshaus in massiver Bauweise beidseitig angebaut im Jahre 1912 errichtet, 1990 umgebaut und erweitert. Die Bruttogrundfläche beträgt ca. 506,74 m<sup>2</sup>. Der gewerbliche Teil wird derzeit im Erdgeschoss als Diskothek und im 1. Obergeschoss als Pizzeria genutzt. Im Dachgeschoss befindet sich eine Wohnung (55,70 m<sup>2</sup> Wohnfläche). Auf dem Grundstück (197 m<sup>2</sup>) befinden sich 7 Kfz-Einstellplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 8. März 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 249.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)  
Justizangestellte

## **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 043/04

### **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 24. Februar 2005, 11:00 Uhr,**  
**im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,**  
**Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Rossenray Blatt 0546 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

25,7026/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rossenray Flur 4 Flurstück 615, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 3, 5, 7, 9, 11, groß: 4.488 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Rheinstraße 3 im 1. Obergeschoss links gelegenen Wohnung mit Balkon und einem Kellerraum mit Nummer 3 bezeichnet versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Dreizimmer-Eigentumswohnung in einem 3-geschossigen Wohnhaus, das zu einer Wohnanlage mit 30 Wohnungen in zwei Wohnblocks gehört.

Baujahr 1957.

Die Wohnung liegt im 1. Obergeschoss links des Hauses Rheinstraße 3 (Wohnung Nr. 3). Sie besteht aus 3 Zimmern, Küche, Diele, Bad und Balkon und hat eine Wohnfläche von ca. 57 m<sup>2</sup>.

Das Objekt verfügt über eine zentrale Ölkesselheizung.  
Warmwassererzeugung erfolgt durch elektrische Durchlauferhitzer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 4. Juni 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 65.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige



Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)  
Justizamtsinspektorin

## **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 049/04

### **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 3. März 2005, 08:30 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Lintfort Blatt 1971 eingetragene Wohnungseigentum

#### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

282/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 2 Flurstück 646, Gebäude- und Freifläche , Schulstraße 126 a, 126 b, 126 c, groß:  
1.619 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss links im Hause Schulstraße 126 b  
gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 4  
bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem dreigeschossigen  
Gebäude, das sich in drei verschiedene Einheiten gliedert.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in der mittleren, mit der Nr. 126 b bezeichneten Einheit, im 1. Obergeschoss links und verfügt straßenseitig über einen Balkon. In der Summe befinden sich in dieser Einheit sieben Wohneinheiten, jeweils 2 Wohneinheiten in jedem Vollgeschoss und 1 Wohneinheit im Dachgeschoss des Mehrfamilienhauses.

Insgesamt weist die Anlage folgende Merkmale auf:

- massiv,
- 3-geschossig,
- Satteldachkonstruktion mit Dachaufbauten,
- Fertigstellung 1962,

Die zu versteigernde Wohnung verfügt über eine Eingangsdiele, eine Küche, ein innen liegendes Badezimmer, ein kombiniertes Wohn- und Schlafzimmer mit Zugang zum straßenseitigen Balkon und einem Abstellraum und einem Keller im Kellergeschoss. Wohnfläche 43,06 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27. Mai 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 38.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige

Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)  
Justizamtsinspektorin

## **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 061/04

### **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 7. April 2005, 11:30 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 0235 eingetragene Wohnungseigentum

#### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamperbruch Flur 001 Flurstück 2714, Gebäude- und Freifläche,  
Möhlenkampstraße 19, groß: 1.288 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine 1 1/2-geschossige unterkellerte Doppelhaushälfte, Baujahr 1930, die zum Teil renoviert wurde. Die Fenster wurden mit PVC-Rahmen und Isolierverglasung erneuert. Die Beheizung erfolgt über eine Zentralheizung mit Koksessel und Warmwasserboiler. Die Geschosstreppe vom Erdgeschoss zum Dachgeschoss ist in der eingebauten Form nicht zulässig. Der Sachverständige hat einige Riss- und Fliesenschäden festgestellt.

Insgesamt macht das Objekt einen stark abgenutzten Eindruck und ist insgesamt renovierungsbedürftig.

Die Wohnfläche beträgt 81 m<sup>2</sup>.

Grundstücksgröße: 1.288 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26. Juli 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 185.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)  
Justizamtsinspektorin

# **Sparkasse Duisburg**

## **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3214136982 (alt 114136989) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 1. Oktober 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758560977 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 7. Oktober 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3209003924 (alt 109003921), 3209040975 (alt 109040972) und Nr. 3240077655 (alt 140077652) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 11. Oktober 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3212040699 (alt 112040696) und Nr. 3270032216 (alt 170032213) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. Oktober 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200466039 (alt 100466036) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. Oktober 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3260156728 (alt 160156725) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. Oktober 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4270030952 (alt 170030951) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21. Oktober 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3271164778 (alt 171164775) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. Oktober 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3213010451 (alt 113010458) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27. Oktober 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3233081375 (alt 133081372) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28. Oktober 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3204125722 (alt 104125729) und Nr. 4304127469 (alt 804127462) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 29. Oktober 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3222016630 (alt 122016637) und Nr. 3222070959 (alt 122070956) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 2. November 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3217092257 (alt 117092254) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 3. November 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4798534220 (alt 28534220) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 5. November 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3232001135 (alt 132001132) und Nr. 3250044595 (alt 150044592) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 10. November 2004



Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3232037881 (alt 132037888) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. November 2004

## Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3204169589 (alt 104169586) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 1. Oktober 2004

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3232005839 (alt 132005836),
  - Nr. 3232017396 (alt 132017393),
  - Nr. 3232046999 (alt 132046996)
- und
- Nr. 3232052203 (alt 132052200)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 5. Oktober 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3232068126 (alt 132068123) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. Oktober 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3261109791 (alt 161109798) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11. Oktober 2004

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3200008229 (alt 100008226)
- und
- Nr. 3202218693 (alt 102218690)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. Oktober 2004

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3244028886 (alt 144028883),
  - Nr. 3244047480 (alt 144047487),
  - Nr. 3244063321 (alt 144063328)
- und
- Nr. 3244063347 (alt 144063344)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. Oktober 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3207133178 (alt 107133175) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Oktober 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3204097368 (alt 104097365) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. Oktober 2004

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3210103721 (alt 110103728)
- und
- Nr. 3243032418 (alt 143032415)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. November 2004

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3223051784 (alt 123051781)
- und
- Nr. 3223075403 (alt 123075400)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 9. November 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3214009429 (alt 114009426) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11. November 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)